



## Geschäftsordnung der Tauchsportgruppe Konstanz e.V.

### 1.) Aufnahme eines neuen Mitglieds:

- a) Das neue Mitglied gilt erst dann als eingetreten, wenn eine Einzugsermächtigung über den Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag beim Kassenwart eingegangen sind.
- b) Bei Eintritt nach dem 1. Juli eines Jahres braucht nur der halbe Mitgliedsbeitrag entrichtet zu werden.
- c) Die Aufnahmegebühr beträgt €10,-
- d) Zur Unterstützung der Druckkammer in Überlingen bezahlen Neumitglieder €10.- Druckkammerumlage. Kinder sind von der Umlage ausgenommen.

### 2.) Aktive Zweitmitgliedschaft:

Passives Mitglied kann nur werden, wer eine Bestätigung über eine aktive Mitgliedschaft in einem anderen dem VDST angehörenden Vereins oder einer Einzelmitgliedschaft im VDST vorlegt.

### 3.) Beendigung der Mitgliedschaft:

Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht (auch nicht anteilig) erstattet.

### 4.) Mitgliedsbeiträge:

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für aktive Mitglieder €50,-/Jahr, für aktive Zweitmitglieder €11,92/Jahr, für Kinder €10,-/Jahr.
- b) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 1. September eines Jahres für das darauffolgende Jahr zu entrichten, eine entsprechende Zahlungsaufforderung erfolgt nicht.
- c) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, erfolgt eine kostenlose Mahnung.
- d) Wird der Mitgliedsbeitrag auch nach der Mahnung nicht bezahlt, erfolgt in der Einladung zur nächsten Jahreshauptversammlung im November eine zweite Mahnung zusammen mit dem Vorschlag, das zahlungssäumige Mitglied in der Jahreshauptversammlung gemäß § 5 der Satzung aus dem Verein auszuschließen.